

Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. April 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 ¹⁾ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 ³⁾

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren des Zivilstandsamtes, der Gesundheitsdienste ⁴⁾ und der Stadtgärtnerei für den Vollzug der Gesetzgebung über die Bestattungen.

1a. Unentgeltliche Bestattung ⁵⁾

§ 1a ⁶⁾ ...

§ 1b ⁷⁾ ...

§ 1c ⁸⁾ ...

1b. Ein- und Ausfuhr von Leichen und Urnen ⁹⁾

§ 1d ¹⁰⁾ *Gebühren für eingeführte Leichen und Urnen*

¹ Für eingeführte Leichen von Personen, denen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) eine Bestattungsgebühr für die Kosten der Aufbahrung der eingesargten Leiche im Leichenhaus, der Benützung der Friedhofeinrichtungen sowie der Bestattung der Leiche in einem Sarggrab oder ihrer Einäscherung nebst der Beisetzung der Urne;
- b) eine Gebühr für die Einäscherung einer Leiche einer auswärts verstorbenen Person im Krematorium, wenn die Urne unmittelbar nachher auswärts beigesetzt wird.

² Für die Beisetzung eingeführter Urnen von Personen, denen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten.

¹⁾ [SG 390.100.](#)

²⁾ [SG 153.800.](#)

³⁾ § 1 in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

⁴⁾ § 1: Umbenennung «Gesundheitsdienste» in «Medizinische Dienste» gemäss RRB vom 22. 12. 2015.

⁵⁾ Titel 1a eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

⁶⁾ Aufgehoben am 2. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021 (KB 06.03.2021)

⁷⁾ Aufgehoben am 2. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021 (KB 06.03.2021)

⁸⁾ Aufgehoben am 2. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021 (KB 06.03.2021)

⁹⁾ Titel 1b eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁰⁾ § 1d eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

1c. Ausgrabungen und Verlegungen ¹¹⁾

§ 1e ¹²⁾ *Gebühren und Kosten bei Ausgrabungen und Verlegungen*

¹ Für die Vornahme der Ausgrabung und Verlegung von Urnen oder Gebeinen werden Gebühren erhoben.

² Sollen ausgegrabene Gebeine nachträglich kremiert werden, so ist eine weitere Gebühr zu entrichten.

³ Die Kosten eines neuen Sarges und des Transportes der Gebeine oder Urne nach dem neuen Beisetzungsort sind in der Verlegungsgebühr nicht enthalten und gehen zu Lasten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

2. Bemessungsregeln

§ 2 *Im Allgemeinen* ¹³⁾

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich in der Regel nach dem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung.

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten können Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

³ Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

⁴ Wird eine Bewilligung verweigert, können die Gebühren ermässigt werden, wenn der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

§ 3 *Gebühren für Leistungen Dritter* ¹⁴⁾

¹ Wenn der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, setzen sich die Gebühren für Leistungen bei Bestattungen, die von Dritten erbracht werden, zusammen aus:

- a) dem Beschaffungspreis,
- b) einem Zuschlag zum Beschaffungspreis von 5% und
- c) der Differenz zum nächsten vollen Franken.

² Die Gebühren werden für jede zu entschädigende Leistung einzeln berechnet.

³ Die Stadtgärtnerei erstellt eine Liste der Gebühren für Leistungen Dritter. Die Liste kann bei der Verwaltung des Friedhofs am Hörnli eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden. ¹⁵⁾

§ 3a ¹⁶⁾ *Gebühren für zusätzliche Leistungen*

¹ Die Stadtgärtnerei kann im Rahmen der Gesetzgebung über die Bestattungen auf Ersuchen von Angehörigen weitere Dienstleistungen erbringen und hierfür kostendeckende Gebühren erheben.

3. Mehrwertsteuer

§ 4

¹ Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt.

¹¹⁾ Titel 1c eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹²⁾ § 1e eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹³⁾ § 2 Titel in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁴⁾ § 3 Titel in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁵⁾ § 3 Abs. 3 in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

¹⁶⁾ § 3a eingefügt durch § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013, SG 390.110).

4. Festsetzung

§ 5

¹ Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsleitung oder den von ihnen ermächtigten nachgeordneten Verwaltungseinheiten festgesetzt.

² Gegen Gebührenverfügungen nachgeordneter Verwaltungseinheiten kann bei der zuständigen Amtsleitung Einsprache erhoben werden.

5. Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren ¹⁷⁾

§ 6

¹ Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen: ¹⁸⁾

a)	erste Mahnung	gratis
b)	Mahngebühren ab zweiter Mahnung	je CHF 40
c)	Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen	CHF 50

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren. ¹⁹⁾

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ²⁰⁾ Die Gebührenordnung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofordnung) vom 8. September 1987 ist aufgehoben.

¹⁷⁾ 5. Titel in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

¹⁸⁾ § 6 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

¹⁹⁾ § 6 Abs. 4 beigelegt durch RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

²⁰⁾ Wirksam seit 19. 12. 2004.

Anhang: Gebührentarif¹⁾**A. Bewilligungen und Bescheinigungen der Stadtgärtnerei**

a)	Erklärung über die Bestattungsart	CHF	35
b)	Ausstellen eines Leichenpasses	CHF	35
c)	Ausstellen einer Einsargungsbescheinigung	CHF	35
d)	Kremationsbescheinigung	CHF	35
e)	Grabmahlbewilligung inkl. Standfestigkeitsprüfung und vorgezogene Grabmalentsorgungsgebühr pro 20 Nutzungsjahre	CHF	115
f)	<i>(aufgehoben)</i>		
g)	<i>(aufgehoben)</i>		
h)	Übertragung eines Familiengrabes auf andere Verfügungsberechtigte	CHF	115
i)	<i>(aufgehoben)</i>		

B. Dienstleistungen

1. Vorbereitungshandlungen

a)	Entgegennahme eines Sarges und Benützung der Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof Hörnli oder Wolfgottesacker	CHF	690
b)	Entgegennahme einer Aschurne und Benützung der Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof Hörnli oder Wolfgottesacker	CHF	230
c)	Aufbahrung einfach im Untergeschoss	CHF	162
d)	Aufbahrung in offenem Aufbahrungsraum	CHF	270
e)	Aufbahrungsraum mit Blumenschmuck	CHF	305
f)	Aufbewahrung einer Leiche in einer Tiefkühlzelle (pro Tag)	CHF	270
g)	Ausschmückung eines Sarges	CHF	140
h)	Orgelspiel		
ha)	bei einer Dauer der Trauerfeier bis zu 45 Min.	CHF	130
hb)	pro zusätzliche angebrochene 15 Min.	CHF	33

2. Kremation und Urnenbestattung

a)	Kremation	CHF	512
b)	Aufbewahrung einer Urne im Krematorium ab 2. Monat pro zusätzlichen Monat	CHF	35
c)	Urnenbeisetzung (Erwachsene und Kinder)	CHF	210
d)	Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)	CHF	50

¹⁾ Anhang in der Fassung von § 2 der Bestattungsverordnung vom 2. 3. 2021 (in Kraft seit 1. 4. 2021).

e) Urnengeleit	CHF 103
f) Trauerfeier am Grab	CHF 98
g) Ausgrabung und allfällige Ausschüttung einer Aschenurne	CHF 260
h) Herausnahme einer Aschenurne aus einer Nische und allfällige Ausschüttung	CHF 130
i) Wiederbeisetzung einer Aschenurne	CHF 210
k) Urnentransport Wolf/Bettingen/Riehen	CHF 80

3. Erdbestattung

a) Erdbestattung in Erdreihengrab	CHF 1'561
b) Erdbestattung in Familiengrab	CHF 2'353
c) Erdbestattung in Kinderreihengrab	CHF 1'205
d) Erdbestattung einer Totgeburt	CHF 210
e) Leichengeleit	CHF 207
f) Trauerfeier am Grab	CHF 163
g) Tieferlegung der Gebeine	CHF 500
h) Ausgrabung einer eingesargten erwachsenen Leiche	CHF 2'150
i) Ausgrabung eines eingesargten Kindes	CHF 1'450
k) Transport exhumierter Gebeine durch die Stadtgärtnerei und Friedhöfe (nach einem anderen Basler Friedhof)	CHF 140
l) Wiederbeisetzung einer eingesargten erwachsenen Leiche	CHF 2'353
m) Wiederbeisetzung einer eingesargten Leiche eines Kindes in ein Familiengrab	CHF 2'353

4. Unterhalt von Grabstätten

	Grab- unterhalt pro Jahr	Saisonbe- pflanzung inkl. Grab- unterhalt pro Jahr
a) Urnenreihengrab	CHF 69	CHF 173
b) Erdreihengrab	CHF 89	CHF 230
c) Kindererdreihengrab	CHF 69	CHF 173
d) Erdbestattungs-Familiengrab unausgemauert		
2 Belegungen	CHF 171	CHF 433
4 Belegungen	CHF 219	CHF 562
6 Belegungen	CHF 275	CHF 707
e) Ausgemauert		
3 Belegungen	CHF 232	CHF 606
5 Belegungen	CHF 269	CHF 700
8 Belegungen	CHF 323	CHF 891
f) Urnen-Familiengrab		
4 Belegungen	CHF 119	CHF 315
8 Belegungen	CHF 184	CHF 530
g) Urnennischen		
Abt. 1 und 8	–	CHF 163
Abt. 7	–	CHF 143
Abt. 12	–	CHF 210
h) Wolfgottesacker Kategorie A	CHF 307	CHF 609

² Das Entgelt für den Unterhalt und die Bepflanzung besonderer Grabstätten wird aufgrund der Grabausmasse im Einzelfall berechnet und vertraglich festgelegt.

³ Die Gebühren und Entgelte für die Bepflanzung und den Unterhalt von Grabstätten können für eine Dauer von 5 bis 10 Jahren im Voraus bezahlt werden.

⁴ Bei der Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird ein obligatorischer Unterhalt für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.

⁵ Für die Abräumung von Familiengrabstätten bei Verzicht oder ordentlichem Ablauf wird eine Gebühr von CHF 250 in Rechnung gestellt.

⁶ Die Grabherrichtung nach einer Bestattung von Urnen bzw. Särgen in eine Grabstätte wird aufgrund der Grabausmasse im Einzelfall berechnet und wird dem Anmelder des Todesfalles nach der Bestattung in Rechnung gestellt.

C. Gebrauchsüberlassung

1. Kapellen

a) Benützung der Kapellen 2 und 3	
aa) bis 45 Min.	CHF 310
ab) für weitere 15 Min. je	CHF 104
b) Benützung der Kapellen 1, 4 und 5	
ba) bis 45 Min.	CHF 431
bb) für weitere 15 Min. je	CHF 145
c) Kapellenbenützung Wolfgottesacker	
ca) bis 45 Min	CHF 464
cb) für weitere 15 Min. je	CHF 155
d) Orgelbenützung (fremde Organisten)	CHF 35
e) Solistenproben (pro angebrochene 30 Min.)	CHF 60

2. Grabstätten

a) Urnenreihewahlgrab	CHF 770
b) Erdreihewahlgrab	CHF 1'230
c) Kindererdwahlgrab	CHF 650
d) anonymes Gemeinschaftsgrab für Totgeburten	CHF 250
e) Gemeinschaftsgrabplatz ohne Namensnennung	CHF 500
f) Anatomiegrabplatz	gratis
g) zusätzliche Urnenstelle in einem bestehenden Reihewahlgrab	CHF 384

² Das Entgelt für grössere, von der Norm abweichende Gräber wird durch Vereinbarung festgelegt. Es hängt von der Grösse und Lage ab und beträgt im Minimum CHF 12 und im Maximum CHF 40 pro Quadratmeter und Jahr und deckt auch die Kosten für den Unterhalt des Grünflächenanteils.